

6a. Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VabstG)

vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2007
(HmbGVBl. S. 174)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich
§ 1a Beratung

Zweiter Abschnitt: Volksinitiative

§ 2 Gegenstände einer Volksinitiative
§ 3 Anzeige
§ 4 Unterschriftenlisten
§ 5 Zustandekommen der Volksinitiative

Dritter Abschnitt: Volksbegehren

§ 6 Durchführung des Volksbegehrens
§ 7 Öffentliche Bekanntmachung
§ 8 Rücknahme der Volksinitiative
§ 9 Eintragung
§ 10 Eintragungsformulare
§ 11 Eintragungsberechtigung
§ 12 Inhalt der Eintragung
§ 13 Briefeintragung
§ 14 Ungültige Eintragungen
§ 15 Abschluss der Eintragungslisten
§ 16 Zustandekommen des Volksbegehrens
§ 17 Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts

Vierter Abschnitt: Volksentscheid

§ 18 Durchführung des Volksentscheids
§ 19 Bekanntmachung des Volksentscheids
§ 19 a Rücknahme des Volksbegehrens
§ 20 Stimmrecht
§ 21 Stimmzettel
§ 22 Stimmabgabe
§ 23 Ergebnis des Volksentscheids
§ 24 Ausfertigung und Verkündung
§ 25 Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts

Fünfter Abschnitt: Anrufung des Hamburgischen Verfassungsgerichts

§ 26 Anrufung durch Senat oder Bürgerschaft
§ 27 Anrufung gegen Entscheidung von Senat und
Bürgerschaft
§ 28 Ruhen von Volksbegehren und Volksentscheid

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29 Datenverarbeitung
§ 29a Auswertung von Unterschriften- und
Eintragungslisten
§ 30 Rechenschaftslegung

Inhalt, 1.+2. Abschnitt §§ 1-3 VabstG 6a

§ 30a Kostenerstattung
§ 31 Gleichbehandlung
§ 32 Durchführung

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

¹Das Volk nimmt auf Gebieten, die der Zuständigkeit der Bürgerschaft unterliegen, durch Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid an der Gesetzgebung und an der politischen Willensbildung teil. ²Haushaltsangelegenheiten, Abgaben, Tarife der öffentlichen Unternehmen sowie Dienst- und Versorgungsbezüge können nicht Gegenstand von Volksinitiative und Volksbegehren sein.

§ 1 a Beratung

¹Die Initiatoren einer beabsichtigten oder angezeigten Volksinitiative können sich durch den Senat beraten lassen. ²Die Beratung soll verfassungs-, haushalts- und verfahrensrechtliche Voraussetzungen und Fragen umfassen. ³Bedenken sind unverzüglich mitzuteilen. ⁴Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Zweiter Abschnitt: Volksinitiative

§ 2 Gegenstände einer Volksinitiative

(1) ¹Mit der Volksinitiative kann der Erlass eines Gesetzes oder in einer anderen Vorlage die Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung durch das Volk eingeleitet werden. ²Das Gesetz kann auch die Änderung oder Aufhebung eines geltenden Gesetzes zum Gegenstand haben.

(2) ¹Ein Gesetzentwurf muss eine Begründung enthalten. ²Einem Gesetzentwurf oder einer anderen Vorlage, der oder die im Haushaltsplan enthaltene Ausgaben erhöht, neue Ausgaben oder Einnahmемinderungen mit sich bringt, soll ein Deckungsvorschlag beigefügt werden.

§ 3 Anzeige

(1) Der Beginn der Sammlung von Unterschriften für den Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach § 2 Absatz 1 Satz 1 (§ 4 Absatz 1) ist dem Senat schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muss enthalten einen Gesetzentwurf mit Begründung oder eine andere Vorlage und die Namen von drei Vertrauenspersonen, die, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt, einzeln berechtigt sind, für die Initiatoren Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie im Falle des Ausscheidens von Vertrauenspersonen einen Ersatz zu benennen; Form und Inhalt der Übertragung der Vertretungsberechtigung durch die Initiatoren sind nachzuweisen.

(3) Der Senat teilt der Bürgerschaft unverzüglich Eingang und Inhalt der Anzeige mit.

§ 4 Unterschriftslisten

2.+3. Abschnitt §§ 4-8 VabstG 6a

(1) ¹Die Unterstützung der Volksinitiative gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung erfolgt durch eigenhändige Unterzeichnung in Unterschriftslisten. ²Die Unterschriftslisten müssen eine zweifelsfreie Bezugnahme auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2) enthalten. ³Den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern ist bei der Eintragung in die Unterschriftslisten Gelegenheit zur Kenntnisnahme des vollständigen Wortlauts des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage zu geben. ⁴Ihnen ist ferner Gelegenheit zu geben, von den Namen der drei Vertrauenspersonen und deren Befugnissen nach diesem Gesetz Kenntnis zu nehmen.

(2) Unterzeichnen darf, wer bei Einreichung der Unterschriftslisten zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist.

(3) Die Unterschriftslisten sind spätestens sechs Monate nach Eingang der Anzeige beim Senat einzureichen.

(4) Die Volksinitiative wird von den Initiatoren auf eigene Kosten durchgeführt.

§ 5 Zustandekommen der Volksinitiative

(1) ¹Die Unterschriftslisten sind dem Senat unter Nennung des Vor- und Familiennamens, des Jahres der Geburt und der Wohnanschrift der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einzureichen. ²Fehlt eine Angabe nach Satz 1, ist die Eintragung auch gültig, wenn die Identität eindeutig feststellbar ist. ³Der Senat teilt der Bürgerschaft die Einreichung der Unterschriftslisten unverzüglich mit.

(2) Der Senat stellt binnen eines Monats nach Einreichung der Unterschriftslisten fest, ob die Volksinitiative von 10 000 zur Bürgerschaft Wahlberechtigten unterstützt worden und damit zustande gekommen ist.

(3) Die Feststellung des Senats ist unverzüglich einer Vertrauensperson zuzustellen und der Bürgerschaft mitzuteilen.

Dritter Abschnitt: Volksbegehren

§ 6 Durchführung des Volksbegehrens

(1) ¹Ist die Volksinitiative zustande gekommen, können die Initiatoren die Durchführung des Volksbegehrens beantragen, sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriftslisten ein dem Anliegen der Volksinitiative entsprechendes Gesetz verabschiedet oder einer dem Anliegen der Volksinitiative entsprechenden anderen Vorlage zugestimmt hat (Artikel 50 Absatz 2 der Verfassung). ²Die Bürgerschaft stellt durch Beschluss fest, ob ihr Beschluss über ein Gesetz oder über eine andere Vorlage dem Anliegen der Volksinitiative entspricht. ³Die Feststellung ist einer Vertrauensperson zuzustellen und dem Senat mitzuteilen.

(2) ¹Der Antrag auf Durchführung des Volksbegehrens ist durch zwei Vertrauenspersonen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 an den Senat zu richten. ²Der Senat teilt der Bürgerschaft den Antrag unverzüglich mit.

(3) ¹Die Initiatoren der Volksinitiative können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage bis zur Durchführung des Volksbegehrens durch zwei Vertrauenspersonen in überarbeiteter Form einreichen. ²Der Senat teilt der Bürgerschaft die Einreichung des überarbeiteten Gesetzentwurfs oder der überarbeiteten anderen Vorlage unverzüglich mit.

(4) Der Senat führt das Volksbegehren drei Monate nach Antragstellung durch.

(5) ¹Die in Absatz 1 genannte Frist läuft nicht in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. August. ²Sie läuft ferner für drei Monate nicht, wenn die Bürgerschaft dies auf Vorschlag der Initiatoren beschließt. ³Der Vorschlag nach Satz 2 ist durch zwei Vertrauenspersonen schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.

(6) Während eines Zeitraums von drei Monaten vor und einem Monat nach dem Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament sowie während der allgemeinen Hamburger Schulferien finden Volksbegehren nicht statt.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung

¹Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter macht das Volksbegehren unverzüglich öffentlich bekannt, sobald das Volksbegehren nach § 6 durchzuführen ist. ²Die Bekanntmachung enthält den Wortlaut des Gesetzentwurfs mit Begründung oder der anderen Vorlage, Namen und Anschrift der in der Anzeige nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 benannten Vertrauenspersonen, Beginn und Ende der Frist zur Eintragung in die Eintragungsformulare, die örtlich zuständigen Stellen für die Eintragung in die Eintragungsformulare und die Eintragungszeiten sowie alle anderen Möglichkeiten der Eintragung gemäß § 9 Absatz 1 .

§ 8 Rücknahme der Volksinitiative

(1) Die Initiatoren können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage bis zum Beginn der Eintragsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung von zwei Vertrauenspersonen gegenüber dem Senat zurücknehmen.

(2) ¹Der Senat stellt die Rücknahme fest. ²Sie ist der Bürgerschaft mitzuteilen und, falls das Volksbegehren bereits bekannt gemacht worden ist, in gleicher Weise bekannt zu machen.

§ 9 Eintragung

3. Abschnitt §§ 9-17 VabstG 6a

(1) ¹Das Volksbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung in Eintragungslisten bei den örtlich zuständigen Stellen oder in freier Sammlung durch die Volksinitiatoren unterstützt. ²Die Eintragungen erfolgen auch durch andere Verfahren, die den Vorgaben einer rechtsverbindlichen Authentifizierung und einer qualifizierten Unterschrift auf der Grundlage bestehender bundes- und landesrechtlicher Regelungen entsprechen.

(2) ¹Für die Eintragung besteht eine Frist von drei Wochen. ²Sie beginnt sechs Wochen nach Ablauf der in § 6 Absatz 4 genannten Frist. ³Für die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 10 Eintragungsformulare

(1) ¹Die Eintragungslisten müssen eine zweifelsfreie Bezugnahme auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2) enthalten. ²Der Wortlaut des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage muss beigefügt sein. ³Sie müssen ferner die Angabe der Namen der drei Vertrauenspersonen und ihrer Befugnisse nach diesem Gesetz enthalten.

(2) Die Eintragungsräume und -orte sind so zu bestimmen, dass alle Eintragungsberechtigten ausreichend Gelegenheit haben, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen.

§ 11 Eintragungsberechtigung

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage des Ablaufs der Eintragsfrist zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist.

§ 12 Inhalt der Eintragung

(1) ¹Die Eintragung muss den Vor- und Familienamen, das Geburtsjahr, die Wohnanschrift und die Unterschrift der eintragungsberechtigten Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung enthalten. ²Fehlt eine Angabe nach Satz 1, ist die Eintragung auch gültig, wenn die Identität eindeutig feststellbar ist. ³Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. ⁴Erklärt eine eintragungsberechtigte Person, dass sie nicht schreiben kam, so wird die Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt.

(2) Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

§ 13 Briefeintragung

(1) Eintragungsberechtigte können die Briefeintragung persönlich oder durch Verfahren nach § 9 Absatz 1 Satz 2 beantragen.

(2) ¹Zur Briefeintragung erhält die eintragungsberechtigte Person ein Eintragungsformular. ²Es muss eine zweifelsfreie Bezugnahme auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2) enthalten. ³Der Wortlaut des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage muss beigefügt sein. ⁴Das Eintragungsformular muss ferner die Angabe der Namen der drei Vertrauenspersonen und ihrer Befugnisse nach diesem Gesetz enthalten. ⁵Auf dem Eintragungsformular hat die eintragungsberechtigte Person eidesstattlich zu versichern, dass sie die Eintragung eigenhändig unterschrieben hat.

(3) Die Eintragung per Brief oder durch andere in § 9 Absatz 1 Satz 2 genannte Verfahren muss der zuständigen Eintragungsstelle bis zum Ende der Eintragsfrist vorliegen.

§ 14 Ungültige Eintragungen

(1) Eintragungen, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, sind ungültig.

(2) Über die Ungültigkeit von Eintragungen entscheidet die Bezirksabstimmungsleiterin oder der Bezirksabstimmungsleiter.

§ 15 Abschluss der Eintragungslisten

Nach dem Ablauf der Eintragsfrist schließen die Eintragungsstelle und die Volksinitiatoren die Eintragungslisten.

§ 16 Zustandekommen des Volksbegehrens

(1) ¹Der Senat stellt innerhalb eines Monats nach Ablauf der Eintragsfrist fest, ob das Volksbegehren von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterstützt worden ist. ²Dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten aus der vorangegangenen Bürgerschaftswahl zugrunde zu legen.

(2) ¹Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen. ²Sie ist unverzüglich einer Vertrauensperson zuzustellen und der Bürgerschaft mitzuteilen.

§ 17 Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts

Die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft und der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen über die Landeswahlleitung und die Bezirkswahlleitung, die Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 18 Durchführung des Volksentscheids

(1) ¹Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende der Eintragsfrist gemäß § 9 Absatz 2 ein dem Anliegen des Volksbegehrens entsprechendes Gesetz verabschiedet oder einer dem Anliegen des Volksbegehrens entsprechenden anderen Vorlage zugestimmt hat, können die Initiatoren der Volksinitiative die Durchführung des Volksentscheids beantragen. ²Die Bürgerschaft stellt durch Beschluss fest, ob ihr Beschluss über ein Gesetz oder über eine andere Vorlage dem Anliegen des Volksbegehrens entspricht. ³Die Feststellung ist einer Vertrauensperson zuzustellen und dem Senat mitzuteilen.

(2) ¹Der Antrag auf Durchführung des Volksentscheids ist durch zwei Vertrauenspersonen innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 an den Senat zu richten. ²Der Senat teilt der Bürgerschaft den Antrag unverzüglich mit.

(3) ¹Die Initiatoren der Volksinitiative können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage bis zum Ablauf eines Monats nach Feststellung des Zustandekommens des Volksbegehrens durch zwei Vertrauenspersonen in überarbeiteter Form einreichen. ²Der Senat teilt der Bürgerschaft die Einreichung des überarbeiteten Gesetzentwurfs oder der überarbeiteten anderen Vorlage unverzüglich mit.

(4) ¹Der Senat führt den Volksentscheid vier Monate nach Antragstellung an dem folgenden Sonntag oder gesetzlichem Feiertag durch. ²Liegt dieser Termin in einem Zeitraum von drei Monaten vor oder einem Monat nach einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament, so findet der Volksentscheid am Tag dieser Wahl statt.

(5) ¹Die in Absatz 1 genannte Frist läuft nicht in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. August. ²Sie läuft ferner für drei Monate nicht, wenn die Bürgerschaft dies auf Vorschlag der Initiatoren beschließt. ³Der Vorschlag nach Satz 2 ist durch zwei Vertrauenspersonen schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.

§ 19 Bekanntmachung des Volksentscheids

(1) ¹Der Senat setzt den Tag der Abstimmung fest und gibt Tag und Gegenstand des Volksentscheids öffentlich bekannt. ²Sofern die Antragsteller einen überarbeiteten Gesetzentwurf oder eine überarbeitete andere Vorlage oder die Bürgerschaft einen eigenen Gesetzentwurf oder eine eigene andere Vorlage zum Gegenstand des Volksentscheides vorlegen, sind diese mit Begründung in die Bekanntmachung aufzunehmen.

(2) ¹Jede wahlberechtigte Person erhält mit der Abstimmungsbenachrichtigungskarte ein Informationsheft, in dem die Bürgerschaft und die Initiatoren der Volksinitiative in gleichem Umfang Stellung nehmen. ²Die Bürgerschaft nimmt als Ganze oder nach Fraktionen getrennt Stellung. ³Der Anteil der Stellungnahmen der Fraktionen an der gesamten Stellungnahme der Bürgerschaft entspricht der Sitzverteilung der Fraktionen in der Bürgerschaft.

§ 19 a Rücknahme des Volksbegehrens

(1) Die Volksinitiatoren können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage durch zwei Vertrauenspersonen nach Zustandekommen des Volksbegehrens bis zur Bekanntmachung des Volksentscheids durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Senat zurücknehmen.

(2) ¹Der Senat stellt die Rücknahme fest. ²Sie ist der Bürgerschaft mitzuteilen.

§ 20 Stimmrecht

(1) ¹Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstag zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. ²Die Abstimmungsberechtigten werden zur Prüfung der Stimmberechtigung im Rahmen der Ermittlung des Ergebnisses des Volksentscheids in ein elektronisch zu führendes Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

(2) Alle Abstimmungsberechtigten haben so viele Stimmen, wie Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen zur Abstimmung gestellt sind.

§ 21 Stimmzettel

(1) Die im Stimmzettel vorzulegende Frage ist so zu stellen, dass sie mit »Ja« oder »Nein« beantwortet werden kann.

(2) ¹Stehen mehrere Gesetzentwürfe oder mehrere andere Vorlagen, die den gleichen Gegenstand betreffen, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel aufzuführen. ²Ihre Reihenfolge richtet sich nach der von der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter festgestellten Zahl der Eintragungen zum jeweils zugrunde liegenden Volksbegehren. ³Hat die Bürgerschaft einen eigenen Gesetzentwurf oder eine eigene andere Vorlage zur Entscheidung vorgelegt, so wird dieser oder diese nach den mit dem Volksbegehren gestellten Gesetzentwürfen oder anderen Vorlagen aufgeführt. ⁴Absatz 1 ist für jeden dieser Gesetzentwürfe und für jede dieser anderen Vorlagen anzuwenden.

(3) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

(4) Die Stimmzettel und die dazugehörigen Abstimmungsunterlagen werden amtlich hergestellt.

§ 22 Stimmabgabe

(1) ¹Die Stimmabgabe erfolgt durch Abstimmung in den Abstimmungsdienststellen der Bezirksverwaltung oder durch Briefabstimmung. ²Die Briefabstimmungsunterlagen müssen bei der zuständigen Bezirksabstimmungsleiterin oder dem zuständigen Bezirksabstimmungsleiter spätestens am Abstimmungstag bis zum Ende der bekannt gegebenen Öffnungszeit der Abstimmungsdienststellen eingehen. ³§ 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Abstimmenden kennzeichnen durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob sie die gestellte Frage mit »Ja« oder »Nein« beantworten.

(3) ¹Die Abstimmung ist geheim. ²Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. ³Die Einhaltung dieses Grundsatzes haben die Abstimmenden bei der Briefabstimmung auf dem Abstimmungsschein an Eides statt zu versichern.

(4) ¹Stimmabgaben, die nicht den Vorschriften des Gesetzes entsprechen, sind ungültig. ²Über die Ungültigkeit entscheiden die von der Bezirksabstimmungsleitung zur Ermittlung des Ergebnisses des Volksentscheids eingesetzten Stellen. ³Im Zweifel ist die Entscheidung der Bezirksabstimmungsleitung einzuholen.

§ 23 Ergebnis des Volksentscheids

(1) ¹Der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn er oder sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und mindestens die Stimmen eines Fünftels der Wahlberechtigten erhalten hat (Artikel 50 Absatz 3 Satz 3 der Verfassung). ²Bei Verfassungsänderungen müssen zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Wahlberechtigten, zugestimmt haben (Artikel 50 Absatz 3 Satz 4 der Verfassung). ³In beiden Fällen ist die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Ergebnis der vorangegangenen Bürgerschaftswahl zu bestimmen.

(2) ¹Sind bei einer gleichzeitigen Abstimmung über mehrere Gesetzentwürfe oder mehrere andere Vorlagen nicht nur für einen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage mehr gültige Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden, so ist der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage angenommen, der oder die die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. ²Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere Gesetzentwürfe oder mehrere andere Vorlagen gleich, so ist derjenige oder diejenige angenommen, der oder die nach Abzug der auf ihn oder sie entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

(3) ¹Der Senat stellt das Ergebnis des Volksentscheids fest und gibt es unverzüglich öffentlich bekannt. ²Die Feststellung des Senats ist unverzüglich einer Vertrauensperson zuzustellen.

(4) Ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der Annahme nicht im Wege von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid geändert werden (Artikel 50 Absatz 4 der Verfassung).

§ 24 Ausfertigung und Verkündung

Ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz hat der Senat innerhalb eines Monats nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses auszufertigen und im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

§ 25 Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft und der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen über Wahlorgane und Wahlbezirke, Wählerverzeichnisse und Wahlscheine, Stimmzettel und Wahlumschläge, Wahlhandlungen, Sonderwahlbezirke, bewegliche Wahlvorstände, Briefwahl, Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse, Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Findet ein Volksentscheid am Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament statt, werden die Wahl- und Abstimmungsunterlagen gemeinsam an die Wahl- und Abstimmungsberechtigten verschickt, werden die Wahlergebnisse vor den Abstimmungsergebnissen ermittelt, kann die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse vom Wahltag getrennt und von anderen als den dann tätigen Wahlvorständen durchgeführt werden.

(3) Findet ein Volksentscheid nicht am Tag einer Wahl nach Absatz 2 statt, wird abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 wie folgt verfahren: alle Abstimmungsberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Tag des Volksentscheids die Abstimmungsbenachrichtigungskarte und die Briefabstimmungsunterlagen gemeinsam mit dem Informationsheft gemäß § 19 Absatz 2, die Abstimmungslokale und -orte sind so zu bestimmen, dass alle Abstimmungsberechtigten ausreichend Gelegenheit haben, sich am Volksentscheid zu beteiligen, über die Ungültigkeit entscheiden die von der Bezirksabstimmungsleitung zur Ermittlung des Ergebnisses des Volksentscheids eingesetzten Stellen; im Zweifel ist die Entscheidung der Bezirksabstimmungsleitung einzuholen; die Einhaltung des Prinzips der Öffentlichkeit ist sicherzustellen.

Fünfter Abschnitt: Anrufung des Hamburgischen Verfassungsgerichts

§ 26 Anrufung durch Senat oder Bürgerschaft

(1) Auf Antrag des Senats, der Bürgerschaft oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht über die Durchführung des Volksbegehrens, ob Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 und § 18 Absatz 3 Satz 1 die Grenzen der Überarbeitung des ursprünglichen Gesetzentwurfs oder der ursprünglichen anderen Vorlage wahren.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Nummer 1 ist binnen fünf Monaten nach Einreichung der Unterschriftslisten (§ 5 Absatz 1 Satz 1), die Anträge nach Absatz 1 Nummer 2 sind binnen eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Gesetzentwürfe oder überarbeiteten anderen Vorlagen (§ 6 Absatz 3 Satz 1 und § 18 Absatz 3 Satz 1) zu stellen.

§ 27 Anrufung gegen Entscheidungen von Senat und Bürgerschaft

(1) ¹Auf Antrag der Initiatoren der Volksinitiative entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht, ob Volksinitiative (§ 5 Absatz 2) und Volksbegehren (§ 16 Absatz 1) zustande gekommen sind, ein Gesetz oder der Beschluss der Bürgerschaft über einen bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung dem Anliegen der Volksinitiative oder des Volksbegehrens entspricht (§ 6 Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 1 Satz 1). ²Die Anträge nach Satz 1 Nummer 1 sind binnen eines Monats nach Zustellung der Feststellungen des Senats (§ 5 Absatz 3 und § 16 Absatz 2 Satz 2), die Anträge nach Satz 1 Nummer 2 binnen eines Monats nach Zustellung der Feststellungen der Bürgerschaft (§ 6 Absatz 1 Satz 3 und § 18 Absatz 1 Satz 3) durch eine Vertrauensperson zu stellen.

(2) ¹Auf Antrag der Bürgerschaft oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft, der Initiatoren der Volksinitiative, einzelner Stimmberechtigter und jeder Gruppe von Stimmberechtigten entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht über das Ergebnis des Volksentscheids (§ 23 Absätze 1 und 2). ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses durch den Senat (§ 23 Absatz 3) zu stellen. ³Der Antrag der Initiatoren der Volksinitiative ist durch eine Vertrauensperson zu stellen. ⁴Bei sonstigen gemeinschaftlichen Anträgen ist ein Bevollmächtigter zu benennen.

§ 28 Ruhen von Volksbegehren und Volksentscheid

Volksbegehren und Volksentscheid ruhen während des Verfahrens vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht (Artikel 50 Absatz 6 Satz 2 der Verfassung).

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29 Datenverarbeitung

¹Die mit der Durchführung eines Volksabstimmungsverfahrens befassten Personen und Stellen dürfen personenbezogene Daten nur erheben, speichern und übermitteln, soweit es für die Durchführung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 29 a Auswertung von Unterschriften- und Eintragungslisten

¹Die Zahl gültiger Eintragungen für das Zustandekommen von Volksinitiative und Volksbegehren kann mit Hilfe von Stichproben ermittelt werden. ²Diese Prüfung kann abgebrochen werden, wenn die dafür notwendige Zahl von Eintragungen eindeutig erreicht ist. ³Wird die notwendige Zahl nicht erreicht, ist auf Antrag von zwei Vertrauenspersonen eine Gesamtauswertung der Eintragungen vorzunehmen. ⁴Die Auswertung ist öffentlich.

§ 30 Rechenschaftslegung

(1) Die Volksinitiatoren haben die Pflicht, innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrags auf Durchführung des Volksentscheids (§ 18 Absatz 2) über die Herkunft und drei Monate nach Zustellung des Ergebnisses des Volksentscheids (§ 23 Absatz 3) über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die ihnen zum Zweck der Durchführung der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheids zugeflossen sind, gegenüber der Landesabstimmungsleiterin oder dem Landesabstimmungsleiter Rechenschaft zu legen.

(2) ¹Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft unverzüglich über die Angaben nach Absatz 1 Bericht. ²Der Bericht wird als Bürgerschaftsdrucksache verteilt.

§ 30 a Kostenerstattung

(1) Findet ein Volksentscheid statt (§ 18 Absatz 2), so haben die Initiatoren der Volksinitiative Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit über die Ziele von Volksbegehren und Volksentscheid.

(2) Die Höhe der Erstattung ist auf 0,10 Euro für jede gültige Ja-Stimme begrenzt; es werden höchstens 400 000 Stimmen berücksichtigt.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Initiatoren der Volksinitiative der Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 30 Absatz 1 nicht nachgekommen sind.

§ 31 Gleichbehandlung

Die Initiatoren sind bei der Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit über das Anliegen der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheids gegenüber Parteien wegerechtlich gleich zu behandeln.

§ 32 Durchführung

5. Abschnitt § 32 VabstG 6a

1Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen. 2Die Rechtsverordnung kann insbesondere Vorschriften enthalten über die Form und den Inhalt der Unterschriftenlisten und Eintragungsformulare sowie deren Sammlung, die Eintragungsstellen, die Ausübung des Eintragsrechts, die Eintragungszeit und den Eintragsraum, die Eintragung per Brief und über andere in § 9 Absatz 1 Satz 2 genannte Verfahren, die Feststellung der Unterschriften- und Eintragungsergebnisse und ihre Weiterleitung, das Verfahren der Kostenerstattung, den Inhalt des Rechenschaftsberichts der Initiatoren einschließlich der Darstellung von Spenden sowie das Verfahren der Rechenschaftslegung, die Erstellung und Verteilung des Informationsheftes, die Stimmzettel und Abstimmungsunterlagen, die Führung, das Auslegen, die Berichtigung und den Abschluss der Abstimmungsverzeichnisse unter Berücksichtigung melderechtlicher Auskunftssperren für stimmberechtigte Personen, das Abstimmungsverfahren, insbesondere die Festlegung der örtlich zuständigen Abstimmungsdienststellen, deren Öffnungszeit und der Briefabstimmung, die Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids und über die Ungültigkeit von Stimmabgaben und die Sicherung und Vernichtung von Unterlagen.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juni 1996.

Der Senat